

## **Änderungsantrag der NPD-Fraktion**

### **zur Beschlußempfehlung des Innenausschusses zur Drs. 4/8810 Gesetz zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung**

#### **Teil 11: Anpassungen im Bereich des Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft**

#### **Artikel 64-Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes**

Herr Präsident, meine Damen und Herren,

der Ihnen vorliegende Änderungsantrag der NPD-Fraktion bezieht sich auf eine ganze Reihe der geplanten Änderungen im Sächsischen Naturschutzgesetz.

Im Wesentlichen zielt der Antrag darauf ab, die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen zur Verlagerung von großen Teilen der Umweltverwaltung auf die kommunale Ebene zu verhindern.

Die von Ihnen angestrebte Kommunalisierung der Umweltverwaltung führt zu einer Kompetenz-Zersplitterung! Deshalb lehnen wir dies ab!

Die **bisherige** Struktur der Umweltverwaltung hat sich nach Auffassung der NPD-Fraktion bewährt und ist leistungsfähig. Genau deshalb wollen wir sie mit unserem Änderungsantrag auch weitestgehend erhalten.

Grundsätzlich wäre es zwar zu begrüßen, der unteren Ebene – also den Naturschutzbehörden der Kommunalen Gebietskörperschaften – mehr

Handlungsspielraum einzuräumen, allerdings ist deren Personaldecke schon jetzt zu dünn um alle Aufgaben ausreichend wahrzunehmen.

Auch mit dem Personalübergang ist dahingehend keine Verbesserung zu erwarten. Statt dessen werden die zahlreichen weiteren Aufgaben bei geringer werdendem Personal die Situation noch weiter verschlechtern.

Dazu kommt, daß die bisher gebündelte fachliche Kompetenz zersplittert wird.

Das unterschiedlich ausgebildete Personal müßte auf die Landkreise aufgeteilt werden.

Die Folge ist, daß sich die Landkreise dann zur Erfüllung ganz bestimmter Aufgaben wieder zusammenschließen müssen. Das läuft letztlich aber eindeutig dem Reformziel einer effizienteren Verwaltung zuwider.

Ein weiterer Aspekt unseres Änderungsantrages bezieht sich auf die, mit der Umstrukturierung einhergehenden Veränderungen der Eingriffs- und Kompensations-Regelungen.

Bisher wurden Vorhaben in Bezug auf die Naturschutz-Bewertung immer auf der gleichen Verwaltungsebene, das heißt sozusagen auf gleicher Augenhöhe bewertet.

Dem Entwurf zufolge soll zukünftig immer die untere, kommunale Ebene dafür zuständig sein.

Als einzige Ausnahme sollen Eingriffe mit Bedeutung für den Hochwasserschutz noch auf der Ebene der Landesdirektionen behandelt werden, weil diese überregional von Bedeutung sind.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird dafür die Einheitlichkeit der Verfahrensabwicklung und die Verantwortung des Freistaates Sachsen genannt.

Die Verantwortung des Freistaates, und die Notwendigkeit einheitlicher Verfahren, dürfen nicht ausschließlich beim Hochwasserschutz , sondern sollten für alle Eingriffe gelten.

Die entsprechende Verlagerung auf die unteren Naturschutzbehörden wollen wir deshalb streichen.

Die besondere Sach-, Fach- und Ortskenntnis der unteren Behörden kann – und sollte – trotzdem ausreichend berücksichtigt werden, auch wenn diese die Verfahren nicht selbst wahrnehmen.

In unserem Änderungsantrag fordern wir deshalb die Beibehaltung der bisher gültigen Regelung.

Wir wollen, daß die naturschutzfachliche Prüfung von Eingriffen auch weiterhin auf der gleichen Verwaltungsebene wie das Trägerverfahren durchgeführt wird.

Einige Änderungen in unserem Antrag betreffen auch den Artenschutz.

Hier insbesondere die Überwachung des handelsrelevanten Artenschutzes.

Dieser beinhaltet eine sehr spezielle Materie, die wegen des benötigten Fachwissens auch nur von ganz speziellem Fachpersonal geleistet werden kann. Auch hier kommt die Landkreisebene ebenfalls nicht in Betracht.

Wir fordern statt dessen, den Artenschutz weiterhin der obersten Naturschutzbehörde zuzuordnen.

Soviel zu unserem Änderungsantrag.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und bitte um Ihre Zustimmung.